

## MIET- UND VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN

Wir vermieten Ihnen ein Reisemobil oder einen Wohnwagen, nachfolgend „Mietfahrzeug“ genannt, zu den nachstehend beschriebenen Bedingungen:

### Allgemeine Bedingungen

Diese Mietbedingungen sind ein integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Alle Mieten beginnen am Übergabeort der Vermieterin und enden, wenn das Mietfahrzeug zum vereinbarten Rückgabeort der Vermieterin zurückgebracht wird. Die Vermieterin überlässt dem Mieter ein verkehrstaugliches und technisch einwandfreies Mietfahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch. Das Mietobjekt nebst Zubehör ist Eigentum der CCZ Camping & Caravan Zulauf, Roland Zulauf, 8306 Nürens Dorf.

### Weitervermietung

Die Weitervermietung oder unentgeltliche Ausleihung an Dritte ist untersagt.

### Reservation

Reservationen sind telefonisch, persönlich oder per E-Mail möglich. Der Mieter erhält mit dem Vertrag eine Rechnung mit Einzahlungsschein. Innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung ist eine Anzahlung von 50% der Gesamtrechnung, mind. CHF 800, zu leisten. Der Restbetrag ist 14 Tage vor Übernahme zu bezahlen. Die Reservation ist für die Vermieterin ab Zahlungseingang der Anzahlung verbindlich.

Nicht rechtzeitig eingegangene Anzahlungen berechtigen die Vermieterin über das Mietfahrzeug anderweitig zu verfügen.

### Fahrer

Der Lenker des Mietfahrzeuges muss mindestens 21 Jahre alt und mindestens 24 Monate im Besitz des Führerscheines Kat. B sein (nationale Vorschriften beachten). Als Lenker gilt die Person, welche den Mietvertrag unterzeichnet hat. Weitere Lenker müssen vor Mietantritt der Vermieterin mitgeteilt werden. Alle Lenker haben bei Mietantritt einen gültigen Führerausweis vorzulegen.

Sind Mieter und Lenker nicht identisch, haften sie solidarisch für alle Ansprüche, die aus diesem Vertrag resultieren können. Lernfahrten sowie Fahrten für sportliche Zwecke sind strikte untersagt. Das Mietfahrzeug darf nicht durch andere als die im Mietvertrag erwähnten Personen gefahren werden.

### Übergabe und Rückgabe des Mietfahrzeuges

Die Übernahme des Mietfahrzeuges erfolgt gemäss gegenseitiger Absprache, in der Regel am Freitag um 15 Uhr inkl. gefüllten Treibstofftank. Für die Übernahme ist in der Regel etwa eine Stunde für Instruktion und Kontrolle einzuplanen.

Bei der Übergabe und Rücknahme wird jeweils ein Protokoll erstellt; Diskussionen über allfällige Karosserie- & Einrichtungsschäden oder fehlendes Material sind dadurch im Voraus ausgeschlossen. Der Mieter erklärt durch seine Unterschrift,

dass das Mietfahrzeug bei Mietantritt von ihm geprüft und in Ordnung befunden wurde. Das Protokoll wird zu einem integrierten Bestandteil des Mietvertrages.

Das Mietfahrzeug muss zu den im Mietvertrag festgelegten Zeiten übernommen und zurückgebracht (ohne andere Abmachung spätestens jeweils Freitag bis 12.00 Uhr), innen und aussen gereinigt, voll getankt und ohne erkennbare Mängel abgegeben werden. Die Zeit für den Unterhalt des Mietfahrzeuges geht zu Lasten des Mieters. Bei vorzeitiger Rückgabe besteht kein Anspruch auf eine Teiltrückerstattung der Miete.

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietfahrzeug inklusive Inneneinrichtung und Zubehör im gleichen Zustand zurückzugeben. Bei der Übergabe erhält der Mieter eine Inventarliste, die zu kontrollieren ist. Bei Rückgabe des Mietfahrzeuges wird das Inventar anhand der Liste kontrolliert, fehlendes oder defektes Inventar wird dem Mieter verrechnet. Kann das Mietfahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit zurückgebracht werden, ist die Vermieterin sofort telefonisch zu benachrichtigen. Ausserdem hat der Mieter einen Zuschlag von CHF 50 pro Stunde zu bezahlen.

Sollte aus Gründen von höherer Macht (Unfall oder Betriebschäden am Fahrzeug) das zugeteilte Fahrzeug nicht am Tag der Abreise zur Verfügung stehen, wird die Vermieterin nach Möglichkeit ein baugleiches Fahrzeug zur Verfügung stellen. Bei vorzeitigem Mietabbruch besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

### Reinigung

Das Mietfahrzeug muss völlig leer und innen sauber gereinigt zurückgebracht werden. Die Toilette ist vor Rückgabe zu leeren und sauber auszuspülen. Allfällig notwendige Nachreinigungsarbeiten werden in Rechnung gestellt und mit der hinterlegten Kaution verrechnet.

Die Nachreinigung wird nach Aufwand verrechnet; für die nachträgliche Entleerung der Toilette pauschal CHF 180.

### Pflichten des Mieters

Der Mieter hat das Mietfahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung massgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

### Zugwagen (bei Wohnwagen)

Im Fahrzeug-Ausweis des Zugwagens muss die Anhängerlast eingetragen sein. Diese muss mindestens dem Leergewicht des Wohnwagens entsprechen. Ideal sind 1'600 Kilo Anhängerlast (Gesamtgewicht Wohnwagen) des Zugwagens.

### **Wartung**

Der Mieter trägt die Verantwortung und jedes Risiko und haftet für alle Schäden, welche dem Mietfahrzeug samt Inhalt während der Mietzeit zustossen. Ausgenommen sind Defekte, welche auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Ist eine Reparatur des Wagens infolge unsachgemässer Bedienung nötig, für die der Mieter aufzukommen hat, so bezahlt der Mieter ausser dem vertraglichen Selbstbehalt 4/5 des jeweiligen Tagesmietpreises als Entschädigung für den Betriebsausfall während der Reparaturzeit sowie eine angemessene Entschädigung für ev. entstandenen Minderwert.

Der Mieter ist für den vorschriftsmässigen Unterhalt des Mietfahrzeuges verantwortlich. Der Mieter ist verpflichtet regelmässig den Reifendruck zu kontrollieren und bei Reisemobilen zusätzlich alle 500 km den Öl- und Wasserstand zu überprüfen (und ggf. nachzufüllen). Oel, Scheibenwischerwasser, etc. sind Verbrauchsmaterial und gehen zu Lasten des Mieters.

Bei einem Defekt ist der Mieter verpflichtet, alles zu unternehmen, um den Schaden möglichst klein zu halten. Reparaturen sind, wo immer möglich, durch einen offiziellen Vertrags Händler ausführen zu lassen. Unsere Fahrzeuge verfügen über laufende Servicegarantien. Übersteigen die geschätzten Reparaturkosten daher je Fall den Betrag von CHF 200 ist vor der Ausführung der Arbeiten die Einwilligung der Vermieterin einzuholen. Reparaturkosten werden nur gegen Vorlage der Rechnung/Quittung und der defekten Ersatzteile zurückerstattet. Für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt des Mieters oder unsachgemässe Behandlung des Mietfahrzeuges entstehen, haftet der Mieter.

### **Gebühren**

Unsere Mietfahrzeuge sind mit einer CH-Autobahnvignette ausgerüstet. Alle übrigen Autobahn-, Tunnel- sowie anderen Strassen- und Verkehrsgebühren sowie Verbrauchsmaterialien (zBsp Treibstoffbezüge, Oel, etc.) gehen zu Lasten des Mieters.

### **Übertretung von Verkehrsvorschriften**

Für die Folgen von Verkehrsverletzungen, Busse wegen Übertretung von Verkehrsvorschriften jeder Art, Überschreitung von Parkzeiten etc. haftet der Mieter.

### **Verbot**

Im Mietfahrzeug ist das Rauchen untersagt. Das Mietfahrzeug darf unter keinen Umständen zum Warentransport (grosse, schwere Gegenstände) verwendet oder anderweitig überladen werden.

Die Benützung des Mietfahrzeuges ist für Personen, die unter Medikamenten, Alkohol oder Rauschgifteinfluss stehen, verboten. Das Mietfahrzeug darf zudem nicht für kommerzielle Zwecke benützt werden.

### **Mitführen von Tieren**

Stubenreine Haustiere dürfen nach Rücksprache mit der Vermieterin mitgeführt werden; die Vermieterin behält sich in Ausnahmefällen aber vor, das Mitführen von Tieren zu untersagen. Für die Endreinigung mitgeführter Tiere wird eine Pauschale von CHF 100 verrechnet.

### **Haftung**

Die Vermieterin kann für Verluste oder Schäden, die dem Mieter infolge einer Panne oder eines Unfalls oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietfahrzeuges entstehen, nicht haftbar gemacht werden. Der Mieter haftet, wenn er das gemietete Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht.

### **Reparaturen**

Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich zuerst der Vermieterin zu melden. Diese entscheidet, wie und wo der Wagen repariert wird. Reparaturen, die ausgeführt werden ohne die Vermieterin vorgängig orientiert zu haben, sind vom Mieter grundsätzlich selber zu tragen. Reparaturkosten werden nur gegen Vorlage der Quittung oder Originalrechnung zurückerstattet. Für den Fall, dass das Mietfahrzeug in der Zeit zwischen Abschluss und Mietbeginn infolge eines unverschuldeten Unfalls von der Vermieterin ausfällt, bemüht sich die Vermieterin möglichst schnell um einen Ersatz-Mietfahrzeug, ist dazu aber nicht verpflichtet. Weitere Forderungen können nicht geltend gemacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Wohnmobil mit grösster Sorgfalt zu benützen.

### **Unfall**

Jeder Unfall ist sofort der örtlichen Polizeistation zu melden. Ebenso muss die Vermieterin sofort telefonisch benachrichtigt werden. Der Mieter ist verpflichtet, das europäische Unfallprotokoll vollständig auszufüllen, inkl. Namen und Adressen aller beteiligten und allfälligen Zeugen sowie der amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge. Auf den Namen der Vermieterin dürfen keine Schuldanerkennungen ausgestellt werden.

### **Fahrzeug-Versicherung**

Allfällige Selbstbehalte sind in jedem Fall vom Mieter selber zu tragen, ebenso allfällige von der Versicherung abgelehnte Schäden, wie Grobfahrlässigkeit (z.B. infolge Alkohol- & Drogeneinfluss, etc.), unsachgemässe Bedienung und Reinigung sowie Beschädigungen am Dachaufbau und den Anbauten des Mietfahrzeuges infolge Nichtbeachtung der Mindesthöhe / Längedes; massgebend sind in jedem Fall die AVB des Versicherers.

Für Elementarereignisse wie Sturm (mind. 75km/h, Hagel und Einbruch) muss ein Protokoll vom Platzwart oder der Polizei (Einbruch und Unfall) für die Versicherung erstellt werden. Schäden im Wohnraum des Fahrzeuges, welche nicht von einer Kollision stammen, sind nicht versichert und gehen auf jeden Fall zu Lasten des Mieters. Bei der Fahrzeugübernahme ist der Selbstbehalt in Form einer Kautions in bar zu hinterlegen und wird unter Vorbehalt von Unfall- und sonstigen Schäden nach Rückgabe des Mietfahrzeuges (in einwandfreiem Zustand) dem Mieter zurückbezahlt.

### Haftpflichtversicherung:

Die Garantiesumme gegenüber Drittpersonen ist unbeschränkt. Die Versicherung haftet nicht für Transportgut und persönliche Effekten. Der Selbstbehalt beträgt CHF 1'000 (für jugendliche und Neulenker CHF 1,500) pro Schadenfall.

#### Kaskoversicherung/Eigenschaden:

Bei Kollisionsschäden gilt ein Selbstbehalt von CHF 1'000 pro Schadenfall, bei Teilkaskoschäden CHF 200 pro Schadenfall. Der Selbstbehalt kann nicht ausgeschlossen werden. Schäden am Innenausbau, am Inventar, an der Sonnenstore sowie Glasbruch (ausser Frontscheibe = Teilkasko) am Mietfahrzeug gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters.

#### **Rücktritt vom Mietvertrag**

Wenn das Wohnmobil nicht bezogen oder die vorgesehene Mietdauer nicht voll ausgenutzt wird, ist der Mietzins dennoch geschuldet. Der Rücktritt ist der Vermieterin mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Ausfall eines oder mehrerer Geräte (Kühlschrank, Boiler etc.) berechtigen nicht zu einer Schadenersatz-Forderung.

#### **Annullierungskosten**

Ist der Mieter aus gesundheitlichen (Arztzeugnis) oder anderen schwerwiegenden Gründen verhindert den Mietvertrag fristgerecht einzuhalten, darf er einen Ersatzmieter an die Vermieterin vermitteln. Kann die Lücke in der Mietdauer weder durch den Mieter noch durch die Vermieterin selbst gefüllt werden, hat der Mieter 50% der Miete zu entrichten, mind. CHF 650.

In allen übrigen Fällen betragen die Annullierungskosten:

- bis 40 Tage vor Mietbeginn: CHF 650 Gebühr
- bis 30 Tage vor Mietbeginn: 40% der Mietgebühr
- bis 20 Tage vor Mietbeginn: 60% der Mietgebühr
- bis 10 Tage vor Mietbeginn: 80% der Mietgebühr
- spätere Annullationen: 100% der Mietgebühr

#### **Annullations-Versicherung**

Wir empfehlen eine Annullations-Versicherung abzuschliessen. Falls Sie vom unterzeichneten Vertrag zurücktreten, entstehen Ihnen Annullierungskosten wie sie unter „Rücktritt aus dem Mietvertrag“ beschrieben sind.

#### **Schlussbestimmungen**

Mit Unterzeichnung der Anmeldung und/oder Bezahlung der Reservationsgebühr bestätigt der Mieter, dass er diese allgemeinen Miet- und Reservationsbedingungen gelesen und verstanden hat und mit den darin genannten Bedingungen einverstanden ist.

Änderungen und/oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Mietvertrages ungültig oder unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind jedoch so zu ersetzen oder auszulegen, dass sie dem, mit vorliegendem Vertrag angestrebten Zwecke am ehesten entsprechen. Dasselbe gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

Gerichtsstand ist Nürensdorf, Schweiz.

Breite-Nürensdorf, im Februar 2010

#### **Im Mietpreis inbegriffen sind:**

- Haftpflicht- und Vollkasko-Versicherung
- Sonnenmarkise
- Gartentisch und Stühle für 4 oder 6 Personen
- 10,5 Kilo Propangasfüllung
- WC-Chemieflüssigkeit
- 25m Kabelrolle und diverse Adapterkabel
- Abwassertank 35 Liter Inhalt
- Reserverad
- CH-Autobahnvignette
- Aussenreinigung bei Rücknahme

#### **Bei Reisemobilen zusätzlich inbegriffen:**

- Veloträger für 2-4 Fahrräder
- Veloträgertafel Italien/Spanien
- Reiseapotheke
- Radio / CD Gerät (fest installiert)
- Reiseführer ADAC Südeuropa
- Parkscheibe CH
- Feuerlöscher
- Isoliermatten Fahrgastraum
- Ausgleichskeile
- Gratisparkplatz für Ihr Privatfahrzeug während der Mietdauer

#### **Im Mietpreis nicht inbegriffen**

- Selbstbehalt Vollkasko-Versicherung
- Innenreinigung (Endreinigung)
- Annullationskosten-Versicherung
- Bettwäsche, Schlafsäcke, Decken
- Ess- & Kochgeschirr sowie Besteck